1	Name, Vorname, Personalnummer, Aktenzeichen
2	Dienststelle:
3	Unfall vom:

4	**Vertrauliche Personalsache** Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Schadenregulierungsstelle Postfach 20 05 55 56005 Koblenz

Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

5

Ich, , geb. am:
wohnhaft in:
entbinde im Zusammenhang mit meinem am erlittenen Unfall und im Hinblick auf die Unfalluntersuchung nach § 57 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

- die mich behandelnden und/oder begutachtenden Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/-innen,
- das Personal medizinischer und physiotherapeutischer Einrichtungen
- die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Krankenkassen/Krankenversicherung
- die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der gesetzlichen Renten- u. Unfallversicherung
- die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Behindertenangelegenheiten zuständigen Ämter (z. B. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung)
- die Beihilfestelle

von ihrer Schweigepflicht

- gegenüber dem/der zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Schadenregulierungsstelle der ADD oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin

  soweit dies zur sachgerechten Bearbeitung der Dienstunfallangelegenheit erforderlich ist (einschließlich Vorerkrankungen)

- gegenüber allen mich im Rahmen von angeordneten amts-, polizei- und sonstigen ärztlichen Untersuchungen behandelnden Ärzten/Ärztinnen und medizinischen Einrichtungen

Mir ist bekannt, dass die bei der vorgenannten Schadenregulierungsstelle der ADD geführten Dienstunfallunterlagen zur sachgerechten Bearbeitung den beizuziehenden Gutachtern bzw. Sachverständigen bekannt gegeben werden.

6 **Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.**

7

Ort Datum Unterschrift

8 **Hinweis**
Von dieser Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird die Dienstunfallfürsorgestelle des Landes Rheinland-Pfalz (Schadenregulierungsstelle) nur Gebrauch machen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts bzw. für die dienstunfallrechtliche Entscheidung zwingend erforderlich ist.